

Förderaufruf des Sozialministeriums zur Förderung von flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung – Horizontale Beratungsstellen gegen Diskriminierung 2027-2028.

Vom 18.08.2026 - Az.: 5902.8-002.01/0008 -

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	3
1.1.	Zuwendungsziel	3
1.2.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Zuwendungszweck	4
3.	Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger.....	5
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.1.	Fachliche Qualifikation des Personals.....	6
4.2.	Erfahrung in der Antidiskriminierungsberatung	6
4.3.	Umsetzung der Grundsätze der LAG Antidiskriminierungsberatung und des advd.....	6
4.4.	Mindesteigenanteil	6
4.5.	Besondere Voraussetzung für lokale Beratungsstellen	6
5.	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	7
5.1.	Art der Zuwendung	7
5.2.	Zuwendungsfähige Ausgaben	7
5.3.	Höhe der Zuwendung.....	7
5.4.	Höchstbetrag der Zuwendung	7
5.5.	Ausschluss der Doppelförderung	8
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	8
6.1.	Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit.....	8
6.2.	Erfassung und Übermittlung von Kennzahlen zu Beratungsanfragen	8
6.3.	Zusammenarbeit mit allen Stellen der Antidiskriminierungsberatungslandschaft	8
6.4.	Prüfrechte des Rechnungshofs	9

7. Verfahren	9
7.1. Bewilligungsbehörde und Zahlstelle.....	9
7.2. Bewilligungszeitraum	9
7.3. Antragstellung	9
7.4. Auszahlung und Verwendung der Zuwendung.....	9
7.5. Verwendungsnachweis	9
7.6. Vertiefte Verwendungsprüfung im Stichprobenverfahren.....	9
7.7. Form	10

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert horizontale lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung sowie eine horizontale überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung zur Herstellung flächendeckender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von Diskriminierung.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) allen von Diskriminierung betroffenen Menschen im Land einen niedrigschwelligen Zugang zu einer professionellen horizontalen Antidiskriminierungsberatung zu allen Diskriminierungsgründen zu ermöglichen (flächendeckende Antidiskriminierungsberatung) sowie

b) Diskriminierungen durch professionelle und niedrigschwellige Sensibilisierungsmaßnahmen (u.a. Workshops, Trainings, Vorträge und Organisationsentwicklungsprozesse) proaktiv vorzubeugen (flächendeckendes Sensibilisierungsangebot gegen Diskriminierung).

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

a) Anzahl durchgeführter Beratungen im Rahmen der Antidiskriminierungsberatung sowie

b) Anzahl durchgeführter Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen der Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung.

1.2. Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- 1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind:

- a) lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Sinne von Nummer 2.2 und 2.3 sowie
- b) überregionale Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Sinne von Nummer 2.4 und 2.5.

- 2.2 Die lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung bieten eine professionelle Antidiskriminierungsberatung im Sinne von Nummer 2.4 für alle Personen im Stadt- oder Landkreis an, in dem die Beratungsstellen angesiedelt sind. Außerdem führen sie vor Ort Sensibilisierungsarbeit im Sinne von Nummer 2.5 sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit im Sinne von Nummer 2.6 durch. In jedem Stadt- oder Landkreis ist maximal eine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung förderfähig.

- 2.3 Die überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung bietet eine professionelle Antidiskriminierungsberatung im Sinne von Nummer 2.4 für alle Personen an, die keinen Zugang zu einer lokalen Beratungsstelle haben, und führt zudem Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit im Sinne von Nummer 2.6 durch. Im Land ist maximal eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung förderfähig.

- 2.4 Antidiskriminierungsberatung umfasst folgende Aspekte:

- a) Die Beratungsstellen informieren, beraten und unterstützen alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind oder sein können. Hierzu geben sie Betroffenen allgemeine Informationen zum Diskriminierungsschutz, prüfen das Vorliegen einer Diskriminierung und erarbeiten gemeinsam mit Betroffenen Handlungsstrategien, um sich gegen Diskriminierung zu wehren. Die Beratung erfolgt vertraulich, auf Wunsch anonymisiert und in verschiedenen Sprachen.
- b) Die Beratungsstellen arbeiten merkmalsübergreifend zu allen Diskriminierungsgründen (horizontale Beratung), insbesondere zu ableistischen, adultistischen, ageistischen, antisemitischen, antiziganistischen, bodyistischen/lookistischen, klassistischen, rassistischen, queerfeindlichen und sexistischen Diskriminierungen sowie zu Diskriminierungen aufgrund der Religion und Weltanschauung.

- c) Die Beratungsstellen treffen besondere Vorkehrungen und Maßnahmen, um den Zugang zur Antidiskriminierungsberatung auch für schwer erreichbare Personengruppen wie Geflüchtete oder Sexarbeitende zu erleichtern.

2.5 Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung (z.B. Workshops/Trainings) umfasst folgende Aspekte:

- a) Im Rahmen der Sensibilisierungsarbeit bieten die Beratungsstellen insbesondere Workshops, Trainings, Vorträge oder Organisationsentwicklungsprozesse an, um die Bevölkerung im Land über bestehende Diskriminierungen sowie Möglichkeiten des Umgangs mit Diskriminierungen zu informieren und zu beraten.
- b) Sensibilisierungsarbeit kann das Thema Antidiskriminierung insgesamt sowie einzelne Aspekte von Antidiskriminierung (bspw. einzelne Diskriminierungsmerkmale) betreffen.
- c) Sensibilisierungsarbeit umfasst Empowerment-Angebote, die Betroffene in geschützten Räumen zum Austausch über ihre Erfahrungen und Bewältigungsstrategien zusammenbringen, ohne dass die eigene Identität in Frage gestellt wird.

2.6 Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit umfasst folgende Aspekte:

- a) Die Beratungsstellen machen ihre Angebote durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website, Flyer oder Social-Media-Arbeit) bekannt und führen zudem analoge sowie Online-Informations- und Sensibilisierungskampagnen durch, die sich an die breite Öffentlichkeit oder spezifische Zielgruppen (z.B. Jugendliche) richten.
- b) Die Beratungsstellen machen ihre Angebote durch Netzwerkarbeit (z.B. Austausch mit Fachstellen) bekannt.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfängerinnen oder Erstempfänger sind freie Träger, insbesondere Verbände, Vereine sowie andere rechtsfähige Träger.
- 3.2 Die Erstempfängerinnen oder Erstempfänger können die Zuwendungen an freie Träger entsprechend Nummer 3.1 als Letztempfängerinnen oder Letztempfänger weitergeben.
 - 3.2.1 Zur Weitergabe an die Letztempfängerinnen oder Letztempfänger müssen die in Nummer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein.
 - 3.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt in privatrechtlicher Form per Vertrag.

- 3.3 Juristische Personen des privaten Rechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes gegenüber der Bewilligungsbehörde beziehungsweise der Erstempfängerin oder dem Erstempfänger nachweisen können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Fachliche Qualifikation des Personals

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die geförderten Träger die fachliche Qualifikation des im jeweiligen Projekt eingesetzten Personals sicherstellen.

4.2. Erfahrung im Betrieb einer Beratungsstelle gegen Diskriminierung

- 4.2.1 Der geförderte Träger einer überregionalen Beratungsstelle gegen Diskriminierung muss eine mind. dreijährige praktische Erfahrung in der Durchführung der Antidiskriminierungsberatung im Sinne von Nummer 2.4 entsprechend der „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015) und der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit gegen Diskriminierung nach Nummer 2.6 vorweisen können.
- 4.2.2 Der geförderte Träger einer lokalen Beratungsstelle gegen Diskriminierung muss eine mind. dreijährige praktische Erfahrung in der Durchführung der Antidiskriminierungsberatung im Sinne von Nummer 2.4 entsprechend der „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015), der Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung nach Nummer 2.5 sowie der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit gegen Diskriminierung nach Nummer 2.6 vorweisen können.

4.3. Umsetzung der Grundsätze der LAG Antidiskriminierungsberatung und des advd

Der geförderte Träger muss die Grundsätze der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Antidiskriminierungsberatung für die Antidiskriminierungsberatung sowie die „Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung“ des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) (3. Auflage, 2015) umsetzen.

4.4. Mindesteigenanteil

Die geförderten Träger müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen einsetzen.

4.5. Besondere Voraussetzung für lokale Beratungsstellen

Besondere Voraussetzung für die Förderung lokaler Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Sinne von Nummer 2.2 ist, dass der geförderte Träger die Leitlinien für Formate zur Sensibilisierungsarbeit gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg umsetzen muss.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind alle zur jeweiligen Zweckerfüllung unbedingt notwendigen Personal- und Sachausgaben, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.
- 5.2.2 Personalausgaben sind die anfallenden Bruttogehälter einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die allein von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu zahlende Unfallversicherung sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.
- 5.2.3 Sachausgaben sind die Ausgaben, die insbesondere für Verbrauchsmaterial, Betriebsmittel, Mieten und externe Dienstleistungen anfallen.

5.3. Höhe der Zuwendung

- 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Ausgaben und den eingesetzten Eigenmitteln und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) zu deren Finanzierung.
- 5.3.2 Übersteigt die Summe der beantragten und bewilligungsfähigen Zuschüsse die im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Fördermittel, werden alle Zuschüsse gekürzt. Die jeweilige Kürzung entspricht dem prozentualen Anteil, den der einzelne beantragte Zuschuss an der Summe aller beantragten und bewilligungsfähigen Zuschüsse hat.

5.4. Höchstbetrag der Zuwendung

- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung für eine lokale Beratungsstelle beträgt maximal 240.000,00 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum.

- 5.4.2 Für die Gewährung der Förderung für eine lokale Beratungsstelle müssen kommunale Mittel in Höhe von mindestens einem Drittel der Landesförderung vorliegen (z.B. von Landkreisen, Gemeinden, Städten usw.). Dies bedeutet, dass die Förderung der lokalen Beratungsstellen durch Land und Kommunen in einem Verhältnis von drei zu (mindestens) eins erfolgt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von diesem Finanzierungsverhältnis möglich.
- 5.4.3 Die Höhe der Zuwendung für die überregionale Beratungsstelle beträgt maximal 440.000,00 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum.

5.5. Ausschluss der Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Vorhaben durch das Sozialministerium aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

6.2. Erfassung und Übermittlung von Kennzahlen zu Beratungsanfragen

Der geförderte Träger muss auf Grundlage der digitalen Akte des advd Kennzahlen bezüglich der an die Beratungsstelle gegen Diskriminierung gerichteten Beratungsanfragen erfassen und diese an die LADS bzw. die zuständige Servicestelle für die Antidiskriminierungsberatung übermitteln.

6.3. Zusammenarbeit mit allen Stellen der Antidiskriminierungsberatungslandschaft

Der geförderte Träger muss, regelmäßig mit der Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS), der LAG Antidiskriminierungsberatung sowie den weiteren Beratungsstellen und weiterhin bestehenden Beratungssatelliten sowie mit den Servicestellen für die Antidiskriminierungsberatung und der Servicestelle "Bekämpfung von Diskriminierung im Deutsch-französischen Kontext" zusammenarbeiten. Dies umfasst u.a. den bilateralen Austausch zu einzelnen Themen sowie die Teilnahme an entsprechenden Sitzungen.

6.4. Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Dies umfasst nach Nummer 12.3.8 VV zu § 44 LHO auch das Prüfrecht bei der Letztempfängerin und beim Letztempfänger. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.11 ANBest-P noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

7.2. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum sind die Kalenderjahre 2027 und 2028.

7.3. Antragstellung

Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für den Bewilligungszeitraum nur vollständige Anträge, die bis zum 15.10.2026 eingehen.

7.4. Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

7.4.1 Die Auszahlung der Mittel für eine lokale Beratungsstelle gegen Diskriminierung erfolgt in Höhe von max. 120.000 Euro je Kalenderjahr.

7.4.2 Die Auszahlung der Mittel für die überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung erfolgt in Höhe von max. 220.000 Euro je Kalenderjahr.

7.5. Verwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 28. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen.

7.6. Vertiefte Verwendungsprüfung im Stichprobenverfahren

7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft mindestens 25 Prozent der durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger insgesamt eingereichten Verwen-

dungsnachweise vertieft (Stichprobe). Ergibt sich aus der kursorischen oder vertieften Prüfung der eingereichten Verwendungsbestätigungen, dass der Mindestanteil der Stichprobe nicht geeignet und angemessen ist, erhöht die Bewilligungsbehörde diesen nach ihrem Ermessen.

- 7.6.2 Die Auswahl der als Stichprobe vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde Verwendungsnachweise von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zur vertieften Prüfung auswählen, an deren Zuverlässigkeit aufgrund von Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen begründete Zweifel bestehen oder die nach kursorischer Prüfung zur Erstattung verpflichtet sind.
- 7.6.3 Im Rahmen der vertieften Prüfung eines Verwendungsnachweises fordert die Bewilligungsbehörde mindestens 25 Prozent der zugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen an. Ergeben sich aus den stichprobenhaft geprüften Belegen konkrete Anhaltspunkte, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, fordert die Bewilligungsbehörde auch die übrigen zugehörigen Belege und sonstigen Unterlagen an (Vollbelegprüfung).

7.7. Form

- 7.7.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen (Integrationsfoerderung@rps.bwl.de). Zusätzlich muss der Antrag als Word-Dokument übermittelt werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Excel-Dokument beizufügen. Siehe Vordrucke im Anhang zum Förderaufruf.
- 7.7.2 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Bei Fragen zur Antragstellung können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Bei fachlichen Fragen zum Förderaufruf können Sie sich an folgende Stelle wenden

Ministerium für Soziales, Arbeit und

Gesundheit

Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
Antidiskriminierungsstelle

Antidiskriminierungsstelle des Landes
Baden-Württemberg (LADS)
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
0711 123-3990
lad@sm.bwl.de
<http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de>